

Synopse

Gesellschaftsvertrag Zukunft Stadt Profil Verwaltungs-GmbH

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft		
1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an einer Kommanditgesellschaft, der Zukunft Stadt Profil GmbH & Co KG, die den Erwerb, die Erschließung, Sanierung bzw. Bebauung von Immobilien in Bergisch Gladbach, ins-besondere des Zanders-Geländes, sowie deren Vermietung, Verpachtung und Weiterveräußerung zum Gegenstand hat, sowie...	1. Gegenstand der Gesellschaft ist a) die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an einer Kommanditgesellschaft, der Zukunft Stadt Profil GmbH & Co KG, die den Erwerb, die Erschließung, Sanierung bzw. Bebauung des Zanders-Geländes im Stadtzentrum von Bergisch Gladbach und dessen Vermietung, Verpachtung und Weiterveräußerung sowie ferner die Entwicklung von weiteren Grundstücken in Bergisch Gladbach, soweit dies aus öffentlichen Zwecken geboten ist, zum Gegenstand hat, sowie...	Präzisierung der öffentlichen Zwecksetzung
§ 7 Gesellschafterversammlung		
5. Die Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgen nicht öffentlich. Die Geschäftsführung und der Protokollführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Weitere Sitzungsteilnehmer können nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung an einzelnen Tagungsordnungspunkten teilnehmen.	5. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung erfolgen nicht öffentlich. Die Geschäftsführung und der Protokollführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Weitere Sitzungsteilnehmer können nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung an einzelnen Tagungsordnungspunkten teilnehmen.	redaktionelle Anpassung: Ersatz "Aufsichtsrat" durch "Gesellschafterversammlung"
	6. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten eine jährliche Vergütung, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt.	Einfügung neue Nr. 6: analoge Regelung zum Aufsichtsrat der GmbH & Co. KG. In der Verwaltungs-GmbH nimmt die Gesellschafterversammlung faktisch die Aufgaben eines Aufsichtsrats wahr. Ergänzung in Verbindung mit § 11 Nr. 2 GV (s.u.) sinnvoll.
§ 11 Gemeindefinanzrechtliche Verpflichtungen, Jahresabschluss		
1. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	1. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.	Ergänzung um Satz 2: Anforderung des § 108 Abs. 3 Satz 1 lit. a) und b) GO NRW - Hinwirkungspflicht der Gemeinde durch explizite Festlegung im Gesellschaftsvertrag erfüllt

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
§ 11 Gemeindegewirtschaftsrechtliche Verpflichtungen, Jahresabschluss		
<p>2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft.</p>	<p>2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft. Die der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrats im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen.</p>	<p>Ergänzung um Satz 2: Anforderung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW - Offenlegungspflicht durch explizite Festlegung im Gesellschaftsvertrag erfüllt</p>
<p>5. Den Gesellschaftern werden der Wirtschaftsplan und die Finanzierung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt.</p>	<p>5. Den Gesellschaftern werden der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>	<p>Ergänzung um Satz 2 und 3: Anforderung des § 108 Abs. 3 Satz 1 lit. b) und c) GO NRW - Hinwirkungspflicht der Gemeinde durch explizite Festlegung im Gesellschaftsvertrag erfüllt</p>